

# Bundesrat billigt Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Integrität In der Wirtschaft

## ANALYSE DES AKTUELLSTEN STANDES ZUM NEUEN DEUTSCHEN UNTERNEHMENSANKTIONSRECHT MIT DEN FORDERUNGEN DES BUNDESRATES

### Executive Summary

- Der Bundesrat hat am 18. September 2020 das Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft gebilligt.
- Der Rechts- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hatten zuvor eine Generalablehnung gefordert.
- Trotz intensiver Kritik – insbesondere zur Verhältnismäßigkeit möglicher Sanktionen gegen kleinere und mittlere Unternehmen und zur drohenden Überlastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten – ist damit die Wahrscheinlichkeit weiter gestiegen, dass diese signifikante Gesetzesneuerung bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode auch tatsächlich verabschiedet wird.

### I. Hintergrund

Der Regierungsentwurf vom 16. Juni 2020 für das Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft<sup>1</sup>, dessen Herzstück das Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) ist, hat am Freitag, den 18. September 2020, eine wichtige Hürde genommen. In der 993. Sitzung des Deutschen Bundesrates wurde der Regierungsentwurf entgegen der vom Rechts- und vom Wirtschaftsausschuss des Bundes-

<sup>1</sup> Siehe GSK Update vom 19. Juni 2020: Große Koalition beschließt Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, <https://www.gsk.de/wp-content/uploads/2020/06/GSK-Update-Verbandssanktionengesetz-Juni-2020.pdf>

rates geforderten Generalablehnung<sup>2</sup> gebilligt. Die für eine Ablehnung erforderliche absolute Mehrheit konnte im Plenum nicht erzielt werden. Dennoch fordert der Bundesrat in seiner Stellungnahme umfassende weitere Änderungen. Damit hat diese Gesetzesinitiative, die bereits im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018<sup>3</sup> schon als Reformvorhaben angesprochen worden war und am 22. August 2019 zum Referentenentwurf für das damals so bezeichnete *Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität*<sup>4</sup> führte, einen wichtigen Meilenstein hinter sich gelassen. Seit insgesamt mehr als einem halben Jahrzehnt dauert nun die deutsche Diskussion um ein neues gesetzliches Sanktionsregime für Unternehmen an und scheint nun tatsächlich noch in dieser Legislaturperiode Gesetz zu werden.

### II. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat sich überraschenderweise nicht der deutlichen Empfehlung seines Rechts- und seines Wirtschaftsausschusses zu einer Generalablehnung angeschlossen und verabschiedete am 18. September 2020 eine Stellungnahme, in welcher der Regierungsentwurf

<sup>2</sup> Empfehlung des Rechts- und Wirtschaftsausschuss des Bundesrates vom 08. September 2020

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0401-0500/440-1-20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0401-0500/440-1-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>3</sup> Koalitionsvertrag vom 12.03.2018, S. 126, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-vom-12-maerz-2018-975210>.

<sup>4</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität, Bearbeitungsstand: 15.08.2019.



für das Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft grundsätzlich gebilligt wird.<sup>5</sup>

Am 8. September 2020 hatte der Rechts- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates unter Federführung von Unionsvertretern aus sechs Bundesländern – darunter den drei größten Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen – empfohlen, den Regierungsentwurf abzulehnen. Kritisiert wurde vor allem, dass die derzeitige Entwurfsfassung zu einer massiven Überlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte und damit im Ergebnis zu einer Blockade der knappen Ressourcen der Justiz führen würde<sup>6</sup>. Weite Teile der geäußerten Kritik wurden in die finale Stellungnahme aufgenommen. Der Bundesrat fordert nun:

- a) im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die vorgesehene Verbandsverantwortlichkeit und die bei Verbandstaten vorgesehenen Sanktionen für kleinere oder mittlere Unternehmen (KMU) verhältnismäßig ausgestaltet sind,
- b) die Prüfung, inwieweit bestimmte von der jetzigen Definition im Gesetzentwurf erfasste Verbandstaten für KMU ganz ausgenommen werden sollten und
- c) dass an KMU schon aus Gründen der Bürokratievereinfachung deutlich weniger hohe Anforderungen an die Angemessenheit von „Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten“ gestellt werden dürfen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die unterschiedlichen Anforderungsniveaus im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlicher gefasst werden als dies bisher im Gesetzentwurf vorgesehen ist.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 18. September 2020 [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0401-0500/440-20\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0401-0500/440-20(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>6</sup> Empfehlung des Rechts- und Wirtschaftsausschuss des Bundesrates vom 08. September 2020, S. 1.

<sup>7</sup> Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 18. September 2020



### III. Wie geht es weiter?

Bei Gesetzesinitiativen der Bundesregierung ist zunächst die Stellungnahme des Bundesrates nach Art. 76 Abs. 2 GG einzuholen, bevor der Gesetzesentwurf an den Bundestag weitergeleitet werden kann. Die bereits geäußerte, jedoch von der Bundesregierung im Regierungsentwurf vom 16. Juni 2020 innerhalb von nur eineinhalb Arbeitstagen nur marginal umgesetzte massive Kritik aus der siebenwöchigen Verbandabstimmung wird sicherlich bei den Verbands- und Expertenanhörungen etwa in einem Rechtsausschuss wieder thematisiert werden. Attackiert wurde vor allem die mangelnde Konkretisierung der erforderlichen Compliance-Maßnahmen - vulgo der ominösen „Vorkehrungen“ -, die vorgeschriebene Pflicht zur Trennung zwischen internen Untersuchungen und Unternehmensverteidigung sowie der Konzernumsatz als einziger Bezugspunkt von monetären Verbandsanktionen vorgesehen ist. Daneben wird befürchtet, dass sich das Abstellen auf den Verurteilungszeitpunkt und nicht den Tatzeitpunkt kombiniert mit einer Umsatzberechnung auf Grundlage eines 3-Jahreszeitraums auf Konzernebene besonders negativ auf Unternehmenskäufe auswirken kann.<sup>8</sup> Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich beim Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Dies bedeutet, dass sich die Bundesregierung nicht einfach über das Votum der Länderkammer hinwegsetzen kann. Um das Einsetzen eines Vermittlungsausschusses zu vermeiden, könnte sich die

<sup>8</sup> Vgl. hierzu ausführlich GSK Update vom 18. Juni 2020



Bundesregierung verpflichtet fühlen, auf die Forderungen des Bundesrates einzugehen. Ein Scheitern dieser Gesetzesinitiative vor der Bundestagswahl im nächsten Jahr ist allerdings auch nicht gänzlich auszuschließen.

#### IV. Fazit

Als zustimmungsbedürftiges Gesetz hat sich der Bundesrat am vergangenen Freitag sicherlich nicht zum letzten Mal mit dem Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft befasst. Nun werden sich erstmalig der Bundestag und vermutlich auch dessen Rechtsausschuss mit dem Gesetzesentwurf befassen. Auch wenn sich viele einzelne Punkte des Gesetzes noch ändern werden, zeigt das Votum des Bundesrates, dass die Gesetzgebungsorgane gewillt sind, trotz der anhaltenden Coronapandemie ein neues Verbandssanktionengesetz einzuführen. Die aktuellen Compliance-Skandale wie Diesel-Gate, Cum-Ex oder Wirecard sowie die allerjüngsten Geldwäschevorwürfe gegen zahlreiche Finanzmarktakteure zeigen, dass Deutschland ein neues Instrument zur effektiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität benötigt. Unabhängig von der verbleibenden Regierungszeit der aktuellen Großen Koalition drängt der Änderungsbedarf in der größten Volkswirtschaft in Europa, den Rückstand auf den internationalen Stand der Gesetzgebungstechnik und Vollstreckungspraxis zu verkürzen. In den USA wird seit nunmehr 43 Jahren ein US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) regelmäßig auch gegen nicht-amerikanische Unternehmen angewendet, in England wird seit einem knappen halben Jahrzehnt der UK Bribery Act eingesetzt und auch in Frankreich gilt die Loi Sapin II bereits seit bald vier Jahren. Alleine dieser Vergleich zeigt, dass es sich beim VerSanG-E nicht um ein „Gesetz gegen die deutsche Wirtschaft“ handelt – denn der Exportweltmeister Deutschland muss schon seit langem nach strengen internationalen Spielregeln antreten.

---

**Eric Mayer**  
Rechtsanwalt  
Standort München  
eric.mayer@gsk.de

---

**Teresa Gaboardi**  
Juristin (Univ.)  
Standort München  
teresa.gaboardi@gsk.de

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)